

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00011

vom 13. Juli 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00011 du 13 juillet 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00011 del 13 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

S. 2, Urk. 8 S. 2 und Urk. 2/5b).

Knapp drei Jahre später beschloss die Personalvorsorge-Kommission des Vorsorgewerks der Y.____ am 12. Februar 2015 (Urk. 2/7 S. 2) die freiwillige Verteilung von freien Mitteln unter Abstellen auf das Altersgut haben per 31. Dezember 2012, wobei unter anderem vorgesehen wurde, dass Mitarbeiter mit Austrittsperiode 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 berücksichtigt werden, sofern die Kündigung durch die Y.____ erfolgt.

In der Folge wurde dem Versicherten kein Anspruch auf Partizipation an der Verteilung freier Mittel gewährt (Urk. 2/7 S. 4, Urk. 2/5a und Urk. 2/11). Die angerufene BVS Zürich, BVG- und Stiftungsaufsicht, verneinte am 29. Januar 2016 (Urk. 2/1) ihre Zuständigkeit zur Beurteilung eines allfälligen Anspruches und verwies den Versicherten auf den Klageweg gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

E. 1.1

Die Verwendung von freien Mitteln durch die Vorsorgeeinrichtungen ist in der beruflichen Vorsorge nur im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b ff. BVG und Art. 23 des Freizügigkeitsgesetzes, FZG, in der Fassung gemäss Gesetzesrevision vom 3. Oktober 2003, insbesondere Art. 53d Abs. 2 und 4; vgl. auch Art. 68a BVG und Art. 27g der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV2, betreffend Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen) gesetzlich geregelt.

Auch das Reglement „Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken“ der Beklagten (Urk. 6/1) regelt ausschliesslich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Sammelstiftung, wobei nach dessen Ziff. 9.3 die aus der Teil- oder Gesamtliquidation verbleibenden freien Mittel unter anderem auch austretenden aktiven Versicherten mitgegeben werden. Bezüglich der freiwilligen Verteilung freier Mittel findet sich einzig im Organisationsreglement (Urk. 6/4) eine Bestimmung; dessen Ziff. 7 sieht vor, dass die PVK (Personalvorsorge-Kommission) unter anderem über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes entscheidet.

E. 1.2

Basierend auf dieser Bestimmung bestimmte die Personalvorsorgekommission am 12. Februar 2015 (Urk. 2/7 S. 2) folgenden Verteilschlüssel: -

Altersguthaben per Verteilzeitpunkt 31.12.2012; -

Mitarbeiter mit weniger als 2 Dienstjahren gemäss obiger Berechnung werden nicht berücksichtigt; -

Mitarbeiter mit Austrittsperiode 01.01.2010-31.12.2012 werden berücksichtigt, sofern Kündigung durch Y.____

erfolgt; -

Verteilung gemäss vorhandenem Altersguthaben . 2.

Die BVS Zürich , BVG- und Stiftungsaufsicht , erachtete die getroffene Regelung als rechtmässig (Urk. 6/5 und Urk. 2/1). Zwischen den Parteien ist denn auch nicht umstritten, dass der Verteilschlüssel vorliegend anwendbar ist.

Uneins sind sich die Parteien, ob der per 3 1. Mai 2012 erfolgte Austritt des Klägers aus der Y.____ auf einer Kündigung der Arbeitgeberin oder des Klägers basiert. 3. 3.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Kläger am 1 1. April 2012 ein Personalgespräch mit seinem direkten Vorgesetzten hatte. Die Schilderungen des Inhalts dieses Gespräches gehen indes auseinander. 3.2 3.2.1

Der Kläger führte im Rahmen seiner Eingabe an die BVS Zürich , BVG- und Stiftungsaufsicht , vom 2 1. Juli 2015 (Urk. 2/4 S. 1 f.) aus, im Januar 2012 habe er von der Arbeitgeberin ein Zwischenzeugnis infolge des bevorstehenden Generationenwechsels angefordert und am 1 9. Januar 2012 erhalten. Er sei damals nicht auf Stellensuche gewesen. Am 2. April 2012 habe er zum wiederholten Mal von seinem Vorgesetzten per Telefongespräch enormen Druck erhalten, mehr Umsatz zu generieren. Darauf habe er – der Kläger - erklärt, dass er so nicht mehr weiter machen könne und sofort aktiv auf Stellensuche gehe. Am 1 1. April 2012 um 14.45 Uhr habe er sich mit seinem direkten Vorgesetzten getroffen, dieser habe innerhalb von fünf Sekunden die Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen per 3 1. Mai 2012 ausgesprochen und ihm die schriftliche Kündigung hingelegt. Erst dann habe er aus strategischen Gründen seine (eigene) Kündigung hervorgeholt und mit dem Vorgesetzten aushandeln können, dass er von seiner Seite her kündigen könne , damit das Arbeitszeugnis zu seinen Gunsten getextet werde. Es sei für ihn ein grosser Unterschied, ob stehe „Wir mussten Herrn X.____ leider aus wirtschaftlichen Gründen kündigen“ (hat den Umsatz anscheinend nicht mehr gebracht, was nicht stimmt) oder „Herr X.____ hat sich entschlossen eine neue Herausforderung zu suchen. Wir bedauern und respektieren seine Entscheidung und danken ihm für die vertrauensvolle Zusammenarbeit“. 3.2.2

In seiner Stellungnahme vom 2 3. Juni 2015 (Urk. 2/8a) gegenüber der Beklagten führte er aus, er habe am 1 1. April 2012 zwar eine neue Stelle in Aussicht gehabt, aber keine verbindliche Zusage. In Erwartung einer möglichen Kündigung habe er vor dem Gespräch ein eigenes Kündigungsschreiben vorbereitet, um mit einer eigenen Kündigung das Arbeitszeugnis zu seinen Gunsten umkehren zu können. Am Abend desselben Tages habe er um 18.05 Uhr die definitive Zusage seines neuen Arbeitgebers bekommen. 3.2.3

In der Klageschrift vom 1 1. Februar 2016 bestätigte er, er habe am 1 1. April 2012 eine Sitzung über seine berufliche Zukunft gehabt. Der Vorgesetzte habe unverhofft innerhalb von fünf Sekunden die Kündigung per 3 1. Mai 2012 aus wirtschaftlichen Gründen mit sofortiger Wirkung ausgesprochen und die schriftliche Kündigung hingelegt. Daraufhin

habe er seine vorsorglich vorbereitete Kündigung hervorgeholt und mit dem Vorgesetzten aushandeln können, dass er von seiner Seite her kündigen könne, damit das Arbeitszeugnis zu seinen Gunsten getextet werden könne (Urk. 1 S. 2). 3.3 3.3.1

Die Arbeitgeberin (der direkte und ein weiterer Vorgesetzter) des Klägers hielt am 3. Juli 2015 (Urk. 2/5b) zu Händen der Beklagten fest, im Gespräch vom 1. April 2012 hätten beide Parteien ihre Kündigungsabsichten offen gelegt, dies sei durch die jeweiligen Kündigungsschreiben (vgl. hernach E. 3.4) dokumentiert. Insofern sei das Thema Kündigung sicher nicht unverhofft zur Sprache gekommen. Den exakten Gesprächsablauf könnten sie aber nicht mehr „nachvollziehen“. Das vereinbarte Ergebnis des Gesprächs sei die Kündigung durch den Kläger gewesen, welche von der Arbeitgeberin gegengezeichnet worden sei. Gemäss seiner Stellungnahme habe der Kläger erst ab 2. April 2012 aufgrund eines Telefongesprächs mit einem Vorgesetzten begonnen, eine neue Stelle zu suchen. Gleichzeitig bestätigte er aber, dass bereits am 1. April 2012 eine Zusage eines neuen Arbeitgebers vorgelegen habe. Dies hielten sie – die beiden Vorgesetzten - nicht für plausibel, zumal die Ostertage zwischen diesen beiden Daten gelegen hätten. Vielmehr gingen sie rückblickend davon aus, dass der Kläger bereits ab Jahresbeginn 2012 auf Stellensuche gewesen sei und innerlich gekündigt habe, da er sich im Januar 2012 ein Zwischenzeugnis habe erstellen lassen.

Wenn man die Situation vom 1. April 2012 entgegenkommend interpretieren möchte, könne maximal von einer Vertragsauflösung im gegenseitigen Einvernehmen gesprochen werden, die formal in einer Kündigung des Klägers „gestaltet“ worden sei. Es handle sich aber keinesfalls im Sinne des Verteilungsschlusses um eine Kündigung die (einseitig) durch die Arbeitgeberin erfolgt sei. 3.3.2

Im vorliegenden Prozess führte die Arbeitgeberin am 3. März 2016 (Urk. 7) aus, der Kläger habe wörtlich gesagt, dass er mit dem direkten Vorgesetzten freundlicherweise habe aushandeln können, dass er von seiner Seite kündigen könne. Dies würde schlussendlich bedeuten, dass der Kläger in gegenseitigem Einvernehmen ausgehandelt habe, dass die Arbeitgeberin die angeblich ausgesprochene Kündigung zurückziehe, damit er dann selbst kündigen könne. 3.3.3

In ihrer Eingabe vom selben Tag (Urk. 8) ergänzte die Arbeitgeberin, die Aussage des Klägers, dass der direkte Vorgesetzte am 1. April 2012 innerhalb von fünf Sekunden aus wirtschaftlichen Gründen eine Kündigung ausgesprochen habe, sei nicht wahr. So etwas würde dieser „von seiner ganzen Persönlichkeit her“ nie tun. Tatsache sei, dass der Kläger eine schriftliche Kündigung nicht nur eigenhändig selbst erstellt, sondern diese der Arbeitgeberin übergeben habe. Der Kläger habe von langer Hand geplant, seinen Arbeitsvertrag zu kündigen. Damit der Kläger am 1. April 2012 eine Stellenzusage erhalten könne, habe er mit Bestimmtheit schon Wochen zuvor sein Curriculum vitae verfassen und Stellenbewerbungen versenden müssen, was ebenfalls eine von langer Hand geplante Kündigungsabsicht ausdrücke. 3.4 3.4.1

Bei den Akten liegen sodann die beiden erwähnten Kündigungsschreiben. Dasjenige (gegengezeichnete) des Klägers vom 1

E. 2

Am 1. Februar 2016 erhob der Versicherte Klage gegen die AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur mit dem Rechtsbegehren, in den Verteilplan aufgenommen zu werden. Sodann ersuchte er um Beiladung der Arbeitgeberin zum Verfahren (Urk. 1 S. 1).

Die AXA beantragte am 2. März 2016, es sei vor frageweise zu entscheiden, ob das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Y.____ durch den Arbeitnehmer oder durch die Arbeitgeberin gekündigt wurde. Sodann beantragte auch sie die Beiladung der Arbeitgeberin zum Verfahren (Urk.

E. 5

S. 2) und legte unter anderem zwei Stellungnahmen der Arbeitgeberin vom 3. März 2016 (Urk. 7-8) ins Recht.

Mit Gerichtsverfügung vom 8. März 2016 (Urk. 10) wurde eine Beiladung der Arbeitgeberin mangels schutzwürdigen Interesses am Ausgang des Verfahrens abgelehnt und ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet. Die Parteien hielten in der Folge an ihren Anträgen fest (Urk. 12 und Urk. 15). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.